

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

### Kurztitel

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

### Fundstelle

LGBL.Nr. 75/1992 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 84/2001

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 1	20010823	99999999

### Land

Oberösterreich

### Index

21 Veranstaltungswesen

### Text

#### § 1

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Landesgesetzes sind
1. öffentliche Theatervorführungen;
  2. öffentliche Schaustellungen, insbesondere die **Veranstaltung** von Ausstellungen und Modeschauen;
  3. öffentliche Darbietungen, insbesondere Konzertveranstaltungen und sonstige musikalische Veranstaltungen, gesprochene Vorträge einschließlich Vorlesungen, Variete- und Kabarettveranstaltungen, Marionettentheatervorstellungen, Zirkusveranstaltungen, Sportveranstaltungen, artistische Vorführungen, Tanzvorführungen und bunte Abende;
  4. öffentliche Belustigungen, insbesondere die **Veranstaltung** von Tanzunterhaltungen, Faschingszügen, sonstigen Schauumzügen und Unterhaltungsfesten, der Betrieb von Karussellen, Schaukeln, Vergnügungsbahnen, Schießbuden;
  5. öffentliche Peep-Shows sowie öffentliche Video-Peep-Shows;
  6. Tätigkeiten der Buchmacher (gewerbsmäßiger Abschluss von Wetten) und Totalisateure (gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten).  
(Anm: LGBL.Nr. 84/2001)
- (2) Keine Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind
1. Veranstaltungen, die Religionsausübung sind;
  2. Veranstaltungen, die im Volksbrauchtum begründet sind, soweit sie ihrem Inhalte nach und hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Durchführung durch überliefertes Herkommen bestimmt sind;
  3. Veranstaltungen, die als Versammlungen den vereins- bzw. versammlungsgesetzlichen Vorschriften unterliegen;
  4. Veranstaltungen, die durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind;
  5. nichterwerbsmäßige Veranstaltungen vor Gästen, die der Veranstalter als seine persönlichen Bekannten selbst namentlich eingeladen hat (nichtöffentliche Veranstaltungen);
  6. Veranstaltungen von Schulen oder Schülern im Rahmen der Schule und
  7. das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie die Durchführung sonstiger Tätigkeiten, auf die das Oö. Spielapparategesetz 1999 anzuwenden ist.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Abfallrechts, des Gewerberechts und des Glückspielmonopols, berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.

(Anm: LGBL.Nr. 30/1995, 53/1999)

**Gesetzesnummer** 10000354  
**Dokumentnummer** LOO40001594

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 2	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

## § 2

(1) Zur erwerbsmäßigen Durchführung von Veranstaltungen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die **Veranstaltung** im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes durchgeführt wird und sie typisch für die ausgeübte Betriebsart ist. Für die Betriebsart Nachtclub ist jedenfalls eine Bewilligung erforderlich. (Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

(2) Veranstaltungen,

1. denen keine Erwerbsabsicht des Veranstalters zugrundeliegt, oder

2. mit denen ausschließlich kulturelle oder sportliche Zwecke oder Zwecke der allgemeinen Jugend- oder Erwachsenenbildung verfolgt werden,

bedürfen keiner Bewilligung; sie sind jedoch der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß noch vor ihrer Durchführung festgestellt werden kann, ob die **Veranstaltung** im überwiegenden Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Umweltschutzes Beschränkungen zu unterwerfen oder überhaupt zu untersagen ist. Erforderlichenfalls erläßt die Behörde einen entsprechenden Bescheid. (Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

(3) Ansuchen um eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und Anzeigen gemäß Abs. 2 können auch dann, wenn zuständige Behörde gemäß § 13 nicht die Gemeinde ist, bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Gemeinde hat solche Ansuchen bzw. Anzeigen unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000354	LOO12004853	N6199212600V

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 84/2001

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 3	20020101	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 3

(1) Im Bewilligungsbescheid (§ 2 Abs. 1) ist eindeutig zu umschreiben

1. Art und Umfang der **Veranstaltung** ;
2. ob die Durchführung der **Veranstaltung** im überwiegenden Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Umweltschutzes
  - a) zeitlichen Beschränkungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen unterworfen ist und welchen;
  - b) örtlichen Beschränkungen unterworfen ist und welchen;
  - c) Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Eignung der Örtlichkeit der **Veranstaltung** (Betriebsstätte) und hinsichtlich der Mittel, mit denen die **Veranstaltung** durchgeführt werden darf (Betriebseinrichtungen), unterworfen ist und welchen;
  - d) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen unterworfen ist, sodaß insbesondere die Natur und die Landschaft sowie der Boden in der natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt werden;
  - e) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen unterworfen ist und welchen;
  - f) sonstigen Bedingungen oder Auflagen unterworfen ist und welchen;
3. inwieweit im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher, die Bewilligung befristet ist.

(2) Ferner kann dem Veranstalter insbesondere vorgeschrieben werden, daß er auf seine Kosten für die Dauer der **Veranstaltung** einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten hat oder für die Einrichtung durch eine hiezu befähigte und befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat.

(3) Für Veranstaltungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 6 hat die Behörde nach Vorlage der Wettbedingungen für jedes Wettbüro eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 72.600 Euro und für jede weitere Wettannahmestelle eine zusätzliche Sicherheitsleistung in der Höhe von 3.600 Euro vorzuschreiben. (Anm: LGB1.Nr. 84/2001)

(4) Abs. 1 Z. 2 und 3 bzw. Abs. 2 gelten für Bescheide gemäß § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(Anm: LGB1.Nr. 30/1995)

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>
10000354	LOO40001619

**SUCHWORT** >

**KURZTITELLISTE** >

**GELTENDE FASSUNG** >

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGB1.Nr. 75/1992

<b>Typ</b>	<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttretedatum</b>	<b>Außerkrafttretedatum</b>
LG	§ 5	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 5

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

1. mit Grund angenommen werden kann, daß durch die Art oder den Umfang der beabsichtigten **Veranstaltung** die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht aufrecht erhalten werden können;

2. die für die betreffende **Veranstaltung** vorgesehene Örtlichkeit (Betriebsstätte) oder die Mittel, mit denen die **Veranstaltung** durchgeführt werden soll (Betriebseinrichtungen), nicht geeignet sind und mit Beschränkungen, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nach § 3 Abs. 1 und 4 nicht das Auslangen gefunden werden kann;

3. die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind;

4. die Durchführung der **Veranstaltung**, für die die Bewilligung beantragt wird, gemäß § 14 Z. 1 bis 3 und 6 sowie § 14a verboten ist.

(Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000354	LOO12004856	N6199212603V

**SUCHWORT >**

**KURZTITELLISTE >**

**GELTENDE FASSUNG >**

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 8	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 8

Der durch den Bewilligungsbescheid (§ 2 Abs. 1) Berechtigte - im folgenden Bewilligungsinhaber genannt - ist zur persönlichen Leitung der **Veranstaltung** verpflichtet und allein für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt in den Fällen gemäß § 6 und § 7 für den Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000354	LOO12004859	N6199212606V

**SUCHWORT >**

**KURZTITELLISTE >**

**GELTENDE FASSUNG >**

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 10	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

## § 10

(1) Die nach § 13 Abs. 1 Z. 1 und 3 zuständige Behörde oder die Gemeinde, wenn die **Veranstaltung** den erwerbsmäßigen Betrieb von Sportanlagen, öffentlichen Peep-Shows sowie öffentlichen Video-Peep-Shows betrifft, hat den Bescheid über die Erteilung, die Untersagung der Ausübung oder die Entziehung der Bewilligung (§ 2 Abs. 1) sowie die eine solche Bewilligung betreffende Genehmigung einer Pächterbestellung gemäß § 7 oder eine Anmeldung gemäß § 9 der gesetzlich geschaffenen oder gesetzlich anerkannten Berufsvertretung der Veranstalter zur Kenntnis zu bringen.  
 (Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

(2) Der Bewilligungsinhaber hat das Ruhen und die Wiederaufnahme seiner Erwerbstätigkeit binnen drei Wochen der im Abs. 1 genannten Berufsvertretung anzuzeigen.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000354	LOO12004862	N6199212609V

<b>SUCHWORT &gt;</b>	<b>KURZTITELLISTE &gt;</b>	<b>GELTENDE FASSUNG &gt;</b>
----------------------	----------------------------	------------------------------

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

<b>Typ</b>	<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttretedatum</b>	<b>Außerkrafttretedatum</b>
LG	§ 12	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

## § 12

(1) Die Behörde kann durch Auflagen im Bewilligungsbescheid (§ 2 Abs. 1) oder in einem Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 den Besuch von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränken oder gänzlich verbieten, wenn der Inhalt einer **Veranstaltung** geeignet ist, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder anderen strafbaren Handlungen aller Art oder durch Reizung oder Irreleitung des Geschlechtstriebes schädlich zu beeinflussen. Aus politischen, sozialen oder religiösen Gründen allein dürfen solche Beschränkungen oder Verbote nicht verfügt werden.

(2) Die Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 werden hiedurch nicht berührt.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000354	LOO12004864	N6199212611V

<b>SUCHWORT &gt;</b>	<b>KURZTITELLISTE &gt;</b>	<b>GELTENDE FASSUNG &gt;</b>
----------------------	----------------------------	------------------------------

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 13	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 13

(1) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß den §§ 2 bis 9 und 12 ist zuständig

1. die Landesregierung hinsichtlich folgender Veranstaltungen:  
öffentliche Theatervorführungen von Berufstheatern,  
Veranstaltungen der Veranstaltungsdirektionen,  
Veranstaltungen der Konzertdirektionen,  
Varieteveranstaltungen,  
Kabarettveranstaltungen,  
Zirkusveranstaltungen,  
die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure,  
Veranstaltungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, und  
Veranstaltungen, die nicht auf den Bereich eines politischen Bezirkes beschränkt sind;

2. die Gemeinde hinsichtlich der übrigen Veranstaltungen dann, wenn die **Veranstaltung** nach ihrer Art, dem Veranstaltungsort und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreicht, jedenfalls für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5;

3. die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese Behörde, hinsichtlich jener Veranstaltungen, die nicht unter Z. 1 oder 2 fallen.  
(Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

(2) Die Landesregierung und die Gemeinden haben vor jeder Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 über eine **Veranstaltung**, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll, diese Behörde zu hören und ihr von der Entscheidung Kenntnis zu geben.

(3) Die Überwachung gemäß § 11 sowie Maßnahmen gemäß § 15 obliegen

1. der Bundespolizeibehörde hinsichtlich der Veranstaltungen, die im örtlichen Wirkungsbereich einer solchen Behörde durchgeführt werden,

2. der Gemeinde hinsichtlich der unter Abs. 1 Z. 2 fallenden Veranstaltungen, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bundespolizeibehörde gegeben ist,

3. der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich aller übrigen Veranstaltungen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 umschriebenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000354	LO012004865	N6199212612V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 14a	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 14a

Die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 ist in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen und dergleichen verboten. Überdies kann die Gemeinde die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden des Gemeindegebietes für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 durch Verordnung untersagen, wenn

1. durch diese **Veranstaltung** die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder eine solche Störung zu erwarten ist oder
3. sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden oder eine solche Verletzung zu erwarten ist.

(Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000354	LOO12004867	N6199212614V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 15	19921028	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 15

(1) Die Organe der für die Überwachung der **Veranstaltung** zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 3) können bei Gefahr im Verzug, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Veranstalters die **Veranstaltung** in Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unverzüglich unterbrechen oder schließen.

(2) Wurde eine verbotene **Veranstaltung** geschlossen (Abs. 1), so sind die Örtlichkeiten (Betriebsstätten) und Mittel (Betriebseinrichtungen) von der Behörde in geeigneter Form eindeutig

so zu kennzeichnen, daß die behördliche Schließung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder sonstige Verändern einer solchen Kennzeichnung ist verboten.

(3) Zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen (§ 16) können - erforderlichenfalls unter Anwendung körperlichen Zwanges - Personen am Betreten von Örtlichkeiten (Betriebsstätten) oder am Benützen von Mitteln (Betriebseinrichtungen) gehindert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß an den Örtlichkeiten oder mit den Mitteln die Durchführung verbotener Veranstaltungen erfolgt oder beabsichtigt ist, und die Personen nicht glaubhaft machen können, daß sie die betreffenden Örtlichkeiten (Betriebsstätten) zu Zwecken betreten oder die betreffenden Mittel (Betriebseinrichtungen) zu Zwecken benützen wollen, die mit der verbotenen **Veranstaltung** nichts zu tun haben.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000354	LO012004868	N6199212615V

**SUCHWORT >**

**KURZTITELLISTE >**

**GELTENDE FASSUNG >**

**Kurztitel**

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 75/1992 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 84/2001

<b>Typ</b>	<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttretedatum</b>	<b>Außerkrafttretedatum</b>
LG	§ 16	20020101	99999999

**Land**

Oberösterreich

**Index**

21 Veranstaltungswesen

**Text**

§ 16

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine verbotene **Veranstaltung** durchführt (§ 14) oder in seiner Betriebsstätte bzw. mit seinen Betriebseinrichtungen duldet,
2. Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 entgegen einem Verbot oder einer Untersagung (§ 14a) nützt oder solche verbotenen oder untersagten Veranstaltungen in seinen Gebäuden, Gebäudeteilen oder Gruppen von Gebäuden duldet,
3. die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der **Veranstaltung** verletzt (§ 8),
4. keinen Wohnsitz im Inland hat und keinen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht (§ 8a),
5. entgegen den Bestimmungen des § 9 eine Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers weiter ausübt,
6. seiner Anzeigepflicht bei der Berufsvertretung nicht nachkommt (§ 10 Abs. 2),
7. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt oder sich der im § 15 Abs. 3 vorgesehenen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt widersetzt,
8. eine behördliche Kennzeichnung entfernt, beschädigt, unlesbar macht oder sonst verändert (§ 15 Abs. 2).

(Anm: LGBL.Nr. 30/1995)

(2) Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis 7.200 Euro oder



mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.  
(Anm: LGB1.Nr. 84/2001)

(3) Eine Bewilligung kann strafweise entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber wiederholt

1. die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der **Veranstaltung** verletzt (§ 8), oder
2. den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt.

(Anm: LGB1.Nr. 30/1995)

(4) Sachen, die Gegenstand einer nach diesem Landesgesetz strafbaren Handlung sind oder zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung gedient haben, sind für verfallen zu erklären, sofern der Wert einer solchen Sache in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der durch dieses Landesgesetz geschützten Interessen steht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände nicht erfaßt werden können, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseite geschafft wurden.

**Gesetzesnummer**

10000354

**Dokumentnummer**

LOO40001597

